

Drogen und Medikamente

Abgrenzung: Vollziehung

Verkehrsrecht und Strafrecht

Verkehrsrechtstag 15.09.2016

take **your** rights

Überblick über Verfahrensarten

- Entzug der Lenkberechtigung aufgrund von Beeinträchtigung durch Suchtgift
- Überprüfung der gesundheitlichen Eignung
- Befristung samt Auflagen
(Stichwort: Haaranalyse)
- Mangelnde Verkehrszuverlässigkeit aufgrund einer Verurteilung nach § 28a SMG
- Strafrechtliche Verfolgung von SMG-Delikten

Gesellschaftliche Dimension?

- *20% Prävalenz Cannabis (40% junge Erwachsene)*
- 4% Ecstasy, Amphetamin, Kokain
- Unter 2% Heroin

Gesellschaftliche Dimension des Drogenkonsums

- 22.000 – 33.000 Konsumenten mit problematischem Konsum
- 122 Tote in Ö (nur geringer Prozentsatz ausschließlich durch illegale Drogen)
- Großteils Probier- und Gelegenheitskonsumenten

Feststellung einer Beeinträchtigung durch SG im Straßenverkehr: – 3 Stufen-Modell

- Erster Schritt: Exekutive
- Zweiter Schritt: Klinische Untersuchung
- Dritter Schritt: Blutuntersuchung
(sofern klinische Untersuchung Annahme
einer Beeinträchtigung rechtfertigt)

Mögliche Rechtsfolgen

- Ein Monat Entzug FS
- Sechs Monate bei Verweigerung aäU/Blut-U.
- VPU und meist fachärztliche Stellungnahme
- Geldstrafe zw. € 800 – € 3.600,-
- Kosten Blutuntersuchung ca. € 800,-
- Kosten klinischer Untersuchung ca. € 200,-

Nachweisbarkeit vs. Wirkdauer

- Cannabis (bis zu 72 Stunden)
- Kein Grenzwert
- Feststellung Gutachten iVm klinischer Untersuchung
- Mitunter überschießende Gutachten (Empfehlung Befristung, Auflagen)

- **Problem: Reserach Chemicals**

Ausnahmebestimmung:

§ 5 Abs 12 StVO

Ist auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung

1. einer Person, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht wurde, oder
2. einer Blutprobe, die von einer gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebrachten Person stammt, anzunehmen, dass die zum Arzt gebrachte Person Suchtgift missbraucht, so ist an Stelle einer Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz dieser Umstand der nach dem Hauptwohnsitz der untersuchten Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen).

Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung iZm Drogenkonsum

1. Abtretungsbericht nach SMG (ca. 33.000 Anzeigen 2015)
2. Nach Entzug der LB aufgrund Beeinträchtigung durch Suchtmittel

Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung aufgrund einer Anzeige nach dem SMG

- § 24 Abs 4 FSG: Aufforderungsbescheid (in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen der FS-Behörden)
- Ständige Rspr. VwGH: gelegentlicher Konsum von Suchtmittel unbedenklich
- Gehäufter Missbrauch: fachärztliche Stellungnahme
- Befristung iVm Auflagen (Harntests, Haaranalyse)

Rechtsfolgen

- Befristung der LB
- § 2 Abs 1 FSG-GV ärztliche Kontrolluntersuchung iVm Befristung und aaä Nachuntersuchung am Ende der Befristung
- Harntest vs. Haaranalyse
- Verweigerung LB bei Abhängigkeit oder Konsum nicht so weit einschränkbar, dass beim Lenken nicht beeinträchtigt

Voraussetzung für Befristung

„bedarf es, um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen annehmen zu können, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, noch für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“ (Ständige Rechtsprechung VwGH)

Notwendigkeit von Nachuntersuchungen

§ 8 Abs 3 Z 2 FSG ist nach stRsp des VwGH dann gegeben, „wenn eine *"Krankheit"* festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“ (Ständige Rechtsprechung VwGH)

Verkehrszuverlässigkeit - § 7 FSG

- **Abs 3 Z 11:** eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
- **Abs 3 Z 12:** die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;

Probleme in der Praxis I

- Beschuldigteneinvernahme entscheidet über Einleitung eines Führerscheilverfahrens
- Unterschiedliche Behördenpraxis
- Verstoß gegen Datenschutz und Beschneidung Rechtsschutz bei Begutachtung durch Gesundheitsbehörde
- Abstinenzgebot vs. Rechtsprechung
- Aussagekraft Harn- und Haaranalysen

Probleme in der Praxis II

- Lange Verfahrensdauer
- Beweisverwertungsverbot Ergebnis Blutuntersuchung?
- „Kalter Entzug“
- Verfahren Gewerbebehörde
- Spannungsverhältnis Wirkdauer vs. Nachweisbarkeit